

Netzwerk Technologie & Gesellschaft

Vereinsatzung

Stand: Mai 2019

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Technologie & Gesellschaft“.
- 1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 1.4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Gemeinnützige Zwecke

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Diskurses um technologische Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft. Dabei steht stets die Frage, welche Chancen und Risiken neue technologische Entwicklungen für die Gesellschaft bedeuten mit all ihren Dimensionen und Facetten, im Vordergrund.

Der Verein ist insbesondere durch die Förderung der Volksbildung aktiv und tritt hierfür für einen ergebnisoffenen, informierten und breiten Diskurs rund um Themen an der Schnittstelle zwischen Technologie und Gesellschaft ein.

Um seinen informativen Charakter zu wahren, verzichtet der Verein auf absichtsvolle Positionierungen, die einer bestimmten politischen Partei oder politischen Überzeugungen zugerechnet werden könnten.

2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Durchführung und Förderung von volks- und meinungsbildenden Vortragsveranstaltungen, Seminaren, Workshops, Podiumsdiskussionen und Gesprächsrunden zu relevanten technologischen Fragen und deren gesellschaftlichen Auswirkungen.
- b) Die Durchführung, Organisation und Mitwirkung an Veranstaltungen, Tagungen, Workshops und Gesprächsrunden, die die Debatte über den gesellschaftlichen Wandel durch Technologie fördern.
- c) Öffentlichkeitsarbeit in Medien, insbesondere durch Veröffentlichungen im Internet (eigene Website, Blogs, Podcasts) sowie die Durchführung von Informationskampagnen zur Förderung der Volksbildung.

3. Aktive Mitgliedschaft

3.1. Der Verein hat aktive Mitglieder.

3.2. Jede natürliche Person kann aktives Mitglied des Vereins werden, wenn sie sich mit den satzungsgemäßen Zielen und Aktivitäten des Vereins identifiziert und sich für die Förderung des Vereinszwecks einsetzt.

3.3. Aktive Mitglieder können nicht zur Leistung von Beiträgen verpflichtet werden.

3.4. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Zu der Aufnahme von aktiven Mitgliedern können Richtlinien erlassen werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Anspruch auf Aufnahme

besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann in Textform erfolgen, ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

3.5. Die aktive Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- b) bei natürlichen Personen durch Tod,
- c) durch Ausschluss durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung, sofern ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, die satzungsmäßigen Pflichten verletzt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt.

3.6. Dem aktiven Mitglied muss vor Beschlussfassung des Vorstandes zum Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss steht dem aktiven Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

3.7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene aktive Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

4. Fördermitgliedschaft

4.1. Der Verein kann Fördermitglieder haben.

4.2. Natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften können Fördermitglieder des Vereins werden, wenn sie sich mit den satzungsgemäßen Zielen und Aktivitäten des Vereins identifizieren und sich für die Förderung des Vereinszwecks einsetzen.

4.3. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

4.4. Fördermitglieder leisten Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses durch den Vorstand. Die Art, Höhe und Fälligkeit der Beitragsleistungen werden durch den Vorstand festgesetzt.

Dazu kann der Vorstand eine „Beitragsordnung für Fördermitglieder“ verabschieden. Bei Neuaufnahme eines Fördermitglieds kann zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird.

4.5. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Der Vorstand muss die aktiven Mitglieder eine Woche vor Beschlussfassung über die vorgesehene Entscheidung in Textform benachrichtigen. Zu der Aufnahme von Fördermitgliedern können Richtlinien erlassen werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann in Textform erfolgen, ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

4.6. Die Fördermitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- b) bei natürlichen Personen durch Tod,
- c) bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften:
 - durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, oder
 - bei Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft.
- d) durch Ausschluss durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung, sofern ein Fördermitglied:
 - in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, die satzungsmäßigen Pflichten verletzt, oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt, oder
 - trotz Mahnung mit der Leistung des Mitgliedsbeitrages für sechs Monate im Rückstand ist.

4.7. Dem Fördermitglied muss vor Beschlussfassung des Vorstandes zum Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss steht dem Fördermitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

4.8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Fördermitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

5. Organe des Vereins

5.1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

6. Beschlussfassung der Organe

6.1. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. In den Organen des Vereins hat jedes Mitglied des jeweiligen Organs eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

6.2. Beschlüsse der Organe können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail sowie fernmündlich, zum Beispiel in Telefon- oder Videokonferenzen, gefasst werden, wenn dem Verfahren nicht schriftlich oder per E-Mail widersprochen wird.

7. Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

7.2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- d) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- e) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr,
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- i) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 7.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf einberufen.
- 7.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- 7.5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ist an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds zu richten.
- 7.6. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende des Vorstands und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende des Vorstands. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7.7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Protokollführer gewählt.
- 7.8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.9. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7.10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und postalisch oder per E-Mail an die Mitglieder des Vereins zu versenden.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- 8.2. Der Verein wird durch den Vorstand gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 8.3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 8.4. Soweit Mitglieder des Vorstands vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.
- 8.5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn ihm zwei Vorstandsmitglieder angehören.
- 8.6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.7. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass der Vorstand bei Bedarf und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins die Vorstandstätigkeiten entgeltlich auf Basis eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) ausübt. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 8.8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung zu stellen.

9. Beirat

- 9.1. Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat hat beratende Funktion und soll Empfehlungen für die Förderung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins aussprechen.

- 9.2. Der Beirat besteht aus maximal zehn natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.
- 9.3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Berufung in den Beirat erfolgt für ein Jahr. Wiederberufung ist zulässig.
- 9.4. Zu der Zusammensetzung des Beirats können Richtlinien erlassen werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.5. Die Mitgliedschaft im Beirat endet:
- a) nach Ablauf der Dauer der Berufung,
 - b) auf Wunsch des jeweiligen Mitglieds des Beirats,
 - c) im Falle einer Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
- 9.6. Der Beirat wird auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung tätig.
- 9.7. Der Vorstand kann den Beirat in seine Arbeit miteinbeziehen. Vor Beschlussfassungen kann sich der Vorstand an den Beirat wenden mit der Bitte um Stellungnahme.

10. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 10.1. Änderungen dieser Satzung einschließlich von Änderungen des Vereinszwecks können nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden. Diese kann der Vorstand beschließen.
- 10.2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 10.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung. Die anfallberechtigte Körperschaft ist im Auflösungsbeschluss anzugeben.

11. Datenschutz

11.1. Im Rahmen der Mitgliedschaft werden von allen Mitgliedern folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname, ggf. Titel
- Anschrift
- Beruf
- E-Mailadresse(n)
- Telefonnummer(n)

Darüber hinaus werden von den Fördermitgliedern Zahlungsdaten verarbeitet.

11.2. Die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen geschützt.

11.3. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

11.4. Der Verein informiert die Tagespresse über die Tätigkeit des Vereins und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

11.5. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden, wenn ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Vereins vorliegt oder Einwilligungen der betreffenden Mitglieder eingeholt wurden. Das einzelne Vereinsmitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine Veröffentlichung. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

- 11.6. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass diese nicht zu anderen Zwecken verwendet wird.
- 11.7. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- 11.8. Der Verein kann eine Datenschutzordnung erlassen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.